

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung der Produkte Badenova Ökostrom12/24, Ökostrom12/24 Online und Ökostrom24 Klima

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten sowohl für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom (ausschließlich Kunden mit Standardlastprofil) bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 Kilowattstunden (kWh) allein, als auch in Verbindung mit einem Kaufvertrag über Produkte der TOP-Option.

2 Vertragsumfang und Stromqualität

- 2.1 Der Vertrag umfasst die Stromlieferung einschließlich Netznutzung und Messung, sogenannter „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die Badenova Energie GmbH (Badenova) durch den grundzuständigen oder einen dritten von Badenova beauftragten Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.
- 2.2 Für die Produkte Badenova Ökostrom12/24 und Ökostrom12/24 Online gewährleistet Badenova, dass die an die Kunden gelieferte Strommenge vollständig aus Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen stammt.
- 2.3 Für das Produkt Badenova Ökostrom24 Klima gewährleistet Badenova, dass die an die Kunden gelieferte Strommenge vollständig aus Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen stammt, die den Anforderungen des jeweils geltenden Kriterienkatalogs des Grüner Strom Label e.V. entsprechen. Der Arbeitspreis beinhaltet zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einen Netto-Förderbetrag in Höhe von 0,5 ct/kWh. Der Förderbetrag fließt, entsprechend dem jeweils geltenden Kriterienkatalogs des Grüner Strom Label e.V., vollständig in Projekte zur Förderung des Ausbaus der regenerativen Energieerzeugung oder anderen Maßnahmen zur Förderung der Energiewende.

3 Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 3.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet.
- 3.2 Der Stromverbrauch beträgt höchstens 100.000 kWh im Jahr und die Lieferung erfolgt an einen Standard-Lastprofilzähler.
- 3.3 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 3.4 Zum Lieferbeginn darf kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 3.5 Badenova behält sich das Recht einer Bonitätsprüfung des Kunden vor und kann bei unzureichender Bonität die Auftragsannahme ablehnen. Zum Zwecke der Prüfung der Bonität des Kunden wird Badenova die vom Kunden gespeicherten Daten wie Name, Adresse und Geburtsdatum dem mit der Bonitätsprüfung beauftragten Dienstleister übermitteln.

4 Vertragsabschluss und -beendigung

- 4.1 Das Angebot ist zeitlich befristet. Aufträge können nur berücksichtigt werden, wenn diese, entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt, fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Das Angebot ist auf eine Gesamtmenge beschränkt. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- 4.3 Das Angebot steht unter der Bedingung, dass die Lieferung an einen Standard-Lastprofilzähler erfolgt.
- 4.4 Vertragspartner des Stromliefervertrages ist Badenova.
- 4.5 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald Badenova dem Kunden das Zustandekommen des Vertrages in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Der Lieferbeginn des Stromliefervertrages erfolgt vorrangig zum Wunschtermin des Kunden. Falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, erfolgt der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt – in der Regel zum 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 4.6 Für die in der Vertragsbestätigung genannte Verbrauchsstelle enden sämtliche bisher mit Badenova bestehenden Stromlieferverträge zu dem von Badenova bestätigten Vertragsbeginn.
- 4.7 Innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 4.8 Die Erstlaufzeit des Vertrages umfasst 12 Monate bei Abschluss eines Badenova Ökostrom12/Ökostrom12 Online Vertrages bzw. 24 Monate bei Abschluss eines Badenova Ökostrom24/Ökostrom24 Online oder Badenova Ökostrom24 Klima Vertrages.
- 4.9 Das Vertragsverhältnis kann erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit des Vertrages gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Preisgarantie bleibt davon unberührt und endet in jedem Fall gemäß Ziffer 6.4.
- 4.10 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 4.11 Badenova wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 4.12 Badenova hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 4.13 Wird ein Kunde, der nicht über einen Standard-Lastprofilzähler verfügt, entgegen den Regelungen der Ziff. 3.2 und 4.3 diesem Tarif zugeordnet, ist kein Liefervertrag zu diesem Tarif zustande gekommen. In diesem Fall wird der Kunde vom örtlichen Grundversorger beliefert und er erhält eine dahingehende Information von Badenova. Sollte trotz fehlendem Vertragsschluss eine vorübergehende Lieferung durch Badenova erfolgen, wird diese auf Basis des aktuell gültigen Ersatzversorgungstarifs der Badenova für Geschäftskunden abgerechnet.
- 4.14 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

5 Digitale Kommunikation

- 5.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, sich online unter Badenova.de im Kundenportal zu registrieren. Im Falle einer Registrierung erfolgen die Mitteilungen und Informationen zur Vertragsdurchführung sowohl durch Bereitstellung zum Download im Kundenportal als auch per Mail. Im Falle der digitalen Preisanpassung erhält der Kunde rechtzeitig eine Mitteilung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse über die Bereitstellung der Preisanpassungsinformationen im Kundenportal. Ändert sich die E-Mail-Adresse des Kunden

nach Registrierung im Kundenportal ist der Kunde verpflichtet, Badenova die geänderte E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

- 5.2 Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, die Kommunikation zur Durchführung des Vertrages, von der Papierform auf papierlos umzustellen. In diesem Fall sowie bei der Buchung eines Online Produkts erfolgen die Mitteilungen und Informationen zur Vertragsdurchführung durch Bereitstellung per Mail. Ändert sich die E-Mail-Adresse des Kunden nach Vertragsbeginn ist der Kunde verpflichtet, Badenova die geänderte E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

6 Preisbestandteile, Preisgarantie und Preise

- 6.1 Der Strompreis setzt sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis zusammen. Dieser beinhaltet derzeit die folgenden Kosten: Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlich auferlegte Belastungen sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 6.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Stromsteuer und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Alle Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- 6.3 Die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergeben sich aus den dem Vertrag beigefügten „Tarifen & Preisen Badenova Ökostrom12/24 bzw. Badenova Ökostrom12/24 Online bzw. Badenova Ökostrom24 Klima“. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Den für Sie zuständigen Netzbetreiber entnehmen Sie bitte der Vertragsbestätigung.
- 6.4 Beinhaltet der Vertrag eine Preisgarantie, gilt diese bis zum in der Vertragsbestätigung angegebenen Datum. Die Preisgarantie umfasst den Teil des Arbeits- und Grundpreises, der sich aus den Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, den Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, den Netzentgelten und den an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben zusammensetzt.
- 6.5 Von der Preisgarantie ausgenommen sind die nicht durch Badenova beeinflussbaren Preisbestandteile: Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlich auferlegte Belastungen. Welche das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind und in welcher Höhe wird im der Vertragsbestätigung beigefügten „Tarife & Preise Badenova Ökostrom12/24 bzw. Badenova Ökostrom12/24 Online bzw. Badenova Ökostrom24 Klima“ aufgeführt. Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlich auferlegter Belastungen kommen diese als neue nicht durch Badenova beeinflussbare Preisbestandteile hinzu, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist, bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung. Änderungen der Höhe der nicht durch Badenova beeinflussbaren Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Absatz genannten nicht durch Badenova beeinflussbaren Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechtigen nicht zur Kündigung.

7 Preisanpassungen Stromlieferung

- 7.1 Alle Preisanpassungen (mit Ausnahme der Anpassung der nicht durch Badenova beeinflussbaren Preisbestandteile nach Ziff. 6.5 während der Laufzeit der Preisgarantie) erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisanpassung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch Badenova sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 6.1 maßgeblich sind. Badenova ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Badenova verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 7.2 Im Rahmen der Ausübung billigen Ermessens wird Badenova die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
- 7.3 Bei Erhöhungen oder Absenkungen der Strom- und/oder Umsatzsteuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise während der gesamten Vertragsdauer – also auch während der Preisgarantie – entsprechend.
- 7.4 Anpassungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Badenova wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (Brief oder E-Mail, Einstellungen im Badenova-Kundenportal bei vorheriger Registrierung) mitteilen. Für Kunden mit Registrierung im Kundenportal gilt Ziff. 5. Die Preisanpassungsschreiben werden im Kundenportal zum Download zur Verfügung gestellt, ohne dass es einer weiteren Zustellung bedarf. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von der Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe nach § 7.3.
- 7.5 Passt Badenova die Preise, mit Ausnahme der unter Ziffer 6.5 erwähnten Preise an, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung gegenüber Badenova zu kündigen. Hierauf wird Badenova den Kunden in der Mitteilung zur Preisanpassung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Badenova hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

8 Umzug

Im Falle eines Umzugs (Wohnsitzwechsels) ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn Badenova dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

9 Widerrufsrecht

- 9.1 Das folgende Widerrufsrecht gilt nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB. D.h. für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Es gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die in den Geschäftsräumen von Badenova oder in den Geschäftsräumen von durch Badenova beauftragten Absatzmittlern getätigt werden.
- 9.2 Als Verbraucher hat der Kunde das Recht, binnen 14 Tagen ab Erhalt der Vertragsbestätigung den Stromliefervertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- 9.3 Um dieses Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde Badenova (Badenova Energie GmbH, Tullastr. 61, 79108 Freiburg, Telefon 0800 2 83 84 85, Telefax 0761 279 26 30, E-Mail service@badenova.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Stromliefervertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite Badenova.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, übermittelt Badenova ihm unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs: Wenn der Kunde den Stromliefervertrag widerruft, hat Badenova ihm alle Zahlungen, die Badenova von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf dieses Vertrages eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Badenova dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er Badenova einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er Badenova von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10 Haftung, Gewährleistung

- 10.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Den für Sie zuständigen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber entnehmen Sie bitte der Vertragsbestätigung.
- 10.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Badenova von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn Badenova an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung Badenova nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von Badenova beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 10.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden, einschließlich Schäden aufgrund der Nicht-einhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet Badenova bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Badenova und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 10.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11 Zahlungsweise

Die Zahlung des monatlichen Entgelts für die Energielieferung kann durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung/SEPA-Direct-Debit-Verfahren) oder durch Überweisung/Dauerauftrag, künftig SEPA Credit Transfer, erfolgen.

12 Abrechnung

- 12.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 12.2 Weiterhin bietet Badenova dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus den beigefügten „Tarifen & Preisen Badenova Ökostrom12/24 bzw. Badenova Ökostrom12/24 Online bzw. Badenova Ökostrom24 Klima“ ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 12.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate.
- Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

13 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von Badenova oder durch von ihr beauftragte Dritte automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Vertragsabwicklung, Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet und ggf. übermittelt. Weitere Hinweise zum Datenschutz sind unter der Internetadresse Badenova.de/datenschutz einsehbar.

14 Kontakt, Verbraucherbeschwerde und Schlichtungsstelle

- 14.1 Bei Fragen oder Beanstandungen bezüglich des Stromliefervertrages kann sich der Kunde an den Kundenservice der Badenova Energie GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg, Telefon: 0800 2 83 84 85, E-Mail: service@badenova.de wenden.
- 14.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei Badenova beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird Badenova die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 14.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Badenova und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 275 72 40-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de kontaktiert werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn Badenova der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 12.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Badenova ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 14.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 224 80-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.
- 14.5 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die unter der folgenden Internetadresse zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

15 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 15.1 Badenova übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 15.2 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 15.3 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 15.4 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.
- Dieses ist unter der Internetadresse Badenova.de/datenschutz einsehbar und als Download verfügbar.

16 Änderungen der AVB

- 16.1 Ändert Badenova die AVB, wird Badenova die Änderung der AVB rechtzeitig in Textform anbieten.
- 16.2 Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Kunde sie nicht binnen sechs Wochen nach dem Angebot in Textform ablehnt. Dies gilt nicht für Änderungen zur Erstlaufzeit (Ziff. 4.7) und Preisgarantie (Ziff. 6.4) zu Lasten des Kunden. Die so vereinbarte neue Fassung der AVB wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung, wenn der Kunde ihr nicht rechtzeitig widersprochen hat.
- 16.3 Die Frist zur Ablehnung der Änderung ist gewahrt, wenn diese durch den Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist. Badenova wird den Kunden bei ihrem Angebot auf diese Folge gesondert hinweisen.

17 Sonstiges/Schlussbestimmung

- 17.1 Soweit im Stromliefervertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Badenova Energie GmbH zur StromGVV. Bei Abschluss eines Top-Tarifs gelten zusätzlich die Bedingungen für die Zusatzleistung. Diese sind dem Stromliefervertrag beigelegt.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 17.3 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie die Informationspflichten gemäß § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EGB-BG.

Stand: 01.07.2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

